Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Bericht der zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesezten Commission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sechs und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Mitwochs den 1. August 1798.

Bericht der zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesezten Commission.

(Dem Senate in der Sitzung d. 16. July vorgelegt von Muret.)

(Fortsezung.)

6. Art. Von diesen drei Gerichten sollen die Kläger, ꝛc.

Diese 2 Art. sichern die gänzliche Unpartheilichkeit der Tribunalien, die zu richten haben, und scheinen dem Kläger wie den Beklagten gleiche Sicherheit zu gewähren.

7. Art. Die Appellation wird bei dem Kantonsgericht ꝛc.

8. Art. Das Gesuch um Cassation soll ꝛc.

Diese Art. sind gleichfalls ohne Ausnahme von der Commission gebilligt.

9 Art. Wenn in den Distriktsgerichten ꝛc.

In diesem Art. hätte sollen ausgedrükt seyn, daß aus den Gerichts-Tribunalien, welche die Partheien verwarfen, keine Suppleanten zu Richtern genommen werden können.

Es hat der Commission auch geschienen, daß die Wahl der Suppleantenrichter dem Präsidenten zu überlassen, ihm zu viel Einfluß giebt, daher es besser gewesen wäre, die angenommene Regel wie bei der Auswahl der Tribunalien zu befolgen, daß der Präsident eine dreifache Liste vorgelegt, wovon 1/3tel von den Klägern, und 1/3tel von den Beklagten verworfen würde, so daß der restirende 3tel als Suppleantrichter zu sprechen hätte.

10. Art. Die Beisitzer am Kantonsgericht, ꝛc.

Um alles willkürliche auszuweichen, hätte die Commission gewünscht, daß gesagt worden wäre, die Suppleanten sollen nach der Ordnung wie sie gewählt worden, im Tribunal Sitz und Stimme haben.

11. Art. Wenn die Anzahl der Suppleanten ꝛc.

Nach den Worten: „Aus den Richtern, welche in erster Instanz nicht gesprochen" hätte man gewünscht, daß zugesezt worden wäre, und die, welche nach dem 6 Art. nicht ausgeschlossen sind."

12. Art. Es soll jedem der eine solche Foderung macht ꝛc.

Man sieht aus dem 16ten Art. daß jeder Beklagte besonders für sich seine Vertheidigung eingeben und vorlegen kann, diese freie Befügniß allein zu klagen, und sich vertheidigen zu können, hat der Commission den Grundsätzen gemäß geschienen.

13. Art. Die Kläger sollen nicht schuldig seyn ꝛc.

Ohne diese Vorsicht hätten die Armen das Recht nicht, ihre Sache betreiben zu können; übrigens ist diese Befreiung von zu leistender Caution eine natürliche Folge des angenommenen summarischen Rechtganges, welcher durch diesen Beschluß bestimmt ist.

14. Art. Wenn mehrere Patrioten eines Kantons ꝛc.

Dies ist eine Folge des 12ten Art.

15. Art. Die durch gleiche Klage beschuldigten Oligarchen ꝛc.

Das in dem Deutschen enthaltene Wort Klage, scheint dem Französischen gerichtlicher Belang vorzuziehen zu seyn. Die Commission bemerkt ferner; daß, wenn mehrere Klagen gegen eine Person geführt sind, einige Schwierigkeiten entstehen könnten, da sie nicht auf die gleiche Zeit zu antworten im Stande seyn würde.

16. Art. Wenn einer von ihnen einzeln für sich ꝛc.

Man sieht hieraus, daß die Beklagten besonders antworten können; es wäre deutlicher gewesen, wenn man ihnen dieses Recht auf eine bestimmtere Art und durch einen besondern Art. zugestanden hätte. Uebrigens findet die Commission keine Schwierigkeit, gegen die in diesem Art. verordnete Mittheilung.

17. Art. Der Kläger soll dem Beklagten ꝛc.

Der Termin von 14 Tagen hat ein wenig kurz geschienen; wenn der Beklagte abwesend ist, so kann ein Theil dieser 14 Tage mit Reisen zugebracht

werden, um einen Prokurator zu finden, oder sich selbst an den bestimmten Ort zu begeben.

Die Worte: „Wenn ein Zuzident auf „geworfen würde, soll das Tribunal „dasselbe unterdrüken sobald es nö„thig ist, und es soll auch in allen „Fällen summarisch ohne Appell über „den Nutzen eines jeden Beweises „entscheiden ꝛc.“

Diese Worte sind dunkel, man sieht nicht ob diese Worte „ohne Appell“ auf alle Zwischenfälle, die entstehen könnten anwendbar sind, oder ob sie sich auf die Zwischenfälle einschränken, welche auf den Nutzen einiger Beweise Bezug haben. Der Sinn des Beschlusses scheint zu seyn, daß alle Zwischenfälle von welcher Natur sie seyn mögen, durch das Tribunal erster Instanz „ohne Appell“ entschieden werden sollen, und daß einige Worte in der Abschrift des dem Senat übersandten Beschlusses ausgelassen worden sind, welcher Schreibfehler durch das Bureau des grossen Raths leicht zu verbessern seyn würde.

Die Gewalt, welche dem Tribunal erster Instanz zukommt, über alle Zwischenfälle, sogar über den Nutzen der Beweise unbeschränkt abzusprechen, scheint sehr groß. Wenn man aber erwäget, wie diese Gerichte zusammengesezt und ausgewählt sind und daß von ihnen die strengste Unpartheilichkeit zu erwarten ist, wenn man ausserdem betrachtet, wie viel den beiderseitigen Parthien daran gelegen seyn soll, daß diese Prozesse in möglichster Kürze beendigt werden, so kann man nicht anders als den Verfügungen dieses Artikels Beifall geben.

18. Art. Die Richter werden auf einmal ꝛc.

Der 3te §. dieses Art. sagt: „Wer sie (diese Entschädigung) nach dem Sinn des 2ten Art. zu leisten schuldig ist.“

Wir haben gesehen, daß der 3te Art. dieses Beschlusses, eine grössere Anzahl Verantwortlicher zu bezeichnen scheint als der 2te Art. Dieser 3te Art. hätte also billig in obigem 3ten §. angeführt werden sollen.

19. Art. Wenn einer von der alten Regierung ꝛc.

Diese Worte: „Rükgreifsrecht gegen andere Personen“ scheinen unbestimmt, dieses „Rükgreifsrecht“ versteht es sich von allen Personen ohne Unterschied, oder nur von den Gliedern des nemlichen Tribunals, also den Kollegen des Beklagten? Dieser lezte Sinn scheint der richtige zu seyn.

20. Art. Die Foderungen von Entschädigungen ꝛc.

21. Art. Hiervon sind die Landesabwesende ꝛc.

Diese zwei Art. scheinen zwekmäßig, nur hätte die Commission gewünscht, daß eine Zeitfrist, sogar den Landabwesenden, zum Beispiel von 3 oder sechs 6 Jahren bestimmt vorgeschrieben worden wäre; diese Zeitfrist würde hinlänglich gewesen seyn, daß ein Abwesender, wo er sich befinden mag, seine Foderung eingeben oder eingeben lassen kann. Es ist wichtig, daß diesem Kampf zwischen den Verfolgten und ihren Verfolgern ein Ziel gesezt werde.

Die Commission bemerkt, daß ein wesentlicher Art. in dem Beschluß weggelassen worden, nemlich derjenige, ob die Erben der Verfolgten Entschädigung zu fodern berechtigt sind, und welchen von diesen Erben das Recht zukommen soll; sodann, ob die Erben der Urheber der Verfolgungen können angeklagt werden, und gegen welche dieser Erben die Rechtsklage geführt werden kann.

Allein diesem Vergeß kann durch einen nachfolgenden Beschluß geholfen werden.

Die Commission glaubt, daß die Unvollkommenheit dieses Beschlusses nicht genugsam ist, um dessen Verwerfung anzurathen. Die Redlichkeit, die Billigkeit, die Unpartheilichkeit der Richter, welche über diese Sache abzusprechen haben, und die Hoffnung, daß ein gesezliches Mittel kann gefunden werden, um das Direktorium einzuladen, der Bekanntmachung des Dekrets eine Proklamation vorgehen zu lassen, die zum Zwek haben sollte, das Volk zu überzeugen, daß, wenn das gesezgebende Korps den verfolgten Patrioten Entschädigung gestatten wollte, es keineswegs dadurch eine Thür zu unbilligen Spekulationen und Bedrückungen der ehmaligen Regierungen eröffnen wollte, und daß daher die, welche von gegenwärtigem Dekret Mißbrauch machten, sich das Mißfallen der obersten Gewalten zuziehen würden, könnten über alle Mißbräuche beruhigen, die etwa zu befürchten wären, und demnach räth die Commission zur Annahme des Beschlusses.

Ein Wort an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens.

(Fortsetzung.)

Bürger! ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich über ihre neue Auszeichnung wie Kinder über einen neuen Sonntagsrock freuen, nicht genug seyn mag. — Ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich einbilden, das Heil des Vaterlandes seye auf seiner obersten Höhe, weil sie jetzt in einer jeden Art von Leidenschaft weniger genirt sind, als vor einem halben Jahre, nicht genug seyn mag. Das Vaterland besteht nicht aus diesen Menschen, und das öffentliche Urtheil des schweizerischen Volks über die Angelegenheiten des Vaterlands ist unabhängend von ihnen, welchen Namen sie